

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

des Stadtrates

Sitzung am: 16.12.2004

Beschluss-Nr.: V0201-SR07-04

Gegenstand:

Änderung der Gesellschaftsverträge der Technische Werke Dresden GmbH (TWD), der DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH (DREWAG), der Dresden-IT GmbH (DD-IT) und der Gesellschaft für Immobilienwirtschaft mbH Dresden (DGI) sowie der Satzung der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB)

1. Der Stadtrat stimmt der überarbeiteten Fassung des Gesellschaftsvertrages der Technische Werke Dresden GmbH entsprechend Anlage 2 der Vorlage mit folgender Änderung zu:

Neuformulierung § 8 (1) a):

Die Landeshauptstadt Dresden entsendet den Oberbürgermeister oder einen von ihm benannten Beigeordneten als Mitglied des Aufsichtsrates. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner werden von der Gesellschafterversammlung gewählt und abberufen.

2. Der Stadtrat stimmt den Änderungen in den Gesellschaftsverträgen der DREWAG, der DD-IT und der DGI sowie der Änderung der Satzung der DVB AG entsprechend Anlage 3 der Vorlage mit folgenden weiteren Änderungen zu:

- **Satzung Dresdner Verkehrsbetriebe AG**

Neuformulierung § 6 (1) 2. Absatz:

Von den Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner werden neun von der Hauptversammlung bestellt. Des Weiteren werden von den Technischen Werken Dresden GmbH der Oberbürgermeister oder ein von ihm benannter Beigeordneter als Mitglied in den Aufsichtsrat entsandt.

- **Gesellschaftsvertrag DREWAG Stadtwerke Dresden GmbH**

Neuformulierung § 8 (1):

Die Gesellschaft hat einen aus achtzehn Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat. Die Landeshauptstadt Dresden entsendet den Oberbürgermeister oder einen von ihm

benannten Beigeordneten als Mitglied des Aufsichtsrates. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder des Anteilseigners Landeshauptstadt Dresden werden von der Gesellschafterversammlung gewählt und abberufen.

- **Gesellschaftsvertrag Dresden-IT GmbH**

Neuformulierung § 8 (1):

Die Gesellschaft hat einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat. Die Landeshauptstadt Dresden entsendet den Oberbürgermeister oder einen von ihm benannten Vertreter als Mitglied des Aufsichtsrates. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt und abberufen.

- **DGI Gesellschaft für Immobilienwirtschaft mbH Dresden**

Neuformulierung § 8 (1):

Die Gesellschaft hat einen aus sechs Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat. Die Landeshauptstadt Dresden entsendet den Oberbürgermeister oder einen von ihm benannten Vertreter als Mitglied des Aufsichtsrates. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt und abberufen.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die gesellschaftsrechtliche Umsetzung der Beschlusspunkte 1 und 2 zu veranlassen.


Roßberg 21. DEZ. 2004
Oberbürgermeister